

Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg vom 27.07.2023

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. 1 S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZustVO) vom 11.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und des § 55 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Neufassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelte

1. Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach den Tarifen PKW-Taxi oder Großraumtaxi:
2. PKW-Taxi: Fahrten mit maximal 4 Fahrgästen. Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe beträgt 4,80 €

Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr.

- bis einschließlich 3 km (T1)	3,00 €
- über 3 km (T2)	2,50 €

Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- bis einschließlich 3 km (T1n)	3,20 €
- über 3 km (T2n)	2,70 €

3. Großraumtaxi: Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach Feld S.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mehr als 5 Sitzplätze hat, beträgt der Grundpreis bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen 7,50 Euro.

Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- bis einschließlich 3 km (T3)	3,20 €
- über 3 km (T4)	2,80 €

Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

- bis einschließlich 3 km (T3n)	3,30 €
- über 3 km (T4n)	2,90 €

4. Wartezeiten werden mit 45,00 € je Stunde berechnet.

5. Der zu entrichtende Beförderungspreis ist in Fortschaltungen von 0,10 € zu berechnen.
6. Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde kostenlos. Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, folgender Kilometerpreis zu berechnen: 2,10 €

Zeitpreise sind nicht zur berechnen. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die/der Taxifahrer*in ihre/seine Ankunft bei der/dem Besteller*in gemeldet hat.

Artikel 2

§ 8 der Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Steinburg erhält folgende Fassung:

Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 01.07.2026 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Itzehoe, den 23.03.2026

Kreis Steinburg
-Ordnungsamt-
Claudius Teske
Landrat